

	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung im Umwandlungsrecht Referent: Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden 12. Juni 2025
--	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Inhaltsübersicht A. Fragen zur Anteilsgewähr bei Umwandlung ➤ Anteilsgewährpflicht und Ausnahmen ➤ Spaltung zu Null ➤ Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewähr ➤ Darlehenslösung nach UmRUG bei Ausgliederung ➤ Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung ➤ Anteilskontinuität im Zuge des Formwechsels B. Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen 2 10.06.2025
---	---

	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE
	Fragen zur Anteilsgewährung bei Umwandlung Ein kleines Steckenpferd des Referenten  3 10.06.2025

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Anteilsgewährung	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE
	Literatur ➤ Sehr ausf. und mit einer rechtstatsächlichen Auswertung: <i>Zeugner</i>, Die Ausgestaltung der Anteilsgewährung in der umwandlungsrechtlichen Praxis, Diss. 2023 ➤ <i>Heckschen</i>, Anteilsgewähr bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel - aktuelle Entwicklungen, GmbHR 2021, 8 ➤ <i>Heckschen</i>, Die Pflicht zur Anteilsgewährung im Umwandlungsrecht, DB 2008, 1363 ➤ <i>Heckschen/Gassen</i>, Der Verzicht auf Anteilsgewähr bei Umwandlungsvorgängen aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht, GWR 2010, 101 4 10.06.2025



Anteilsgewährung bei Verschmelzung

Grundsatz der Anteilsgewährung

- Gewährung von Anteilen am Zielrechtsträger an die Gesellschafter des Ausgangsrechtsträgers ist bei Verschmelzung ist gesetzlicher Regelfall
- §§ 20 I Nr. 3, 131 I Nr. 3 S. 1 Hs. 1 UmwG
- orientiert sich an europäischer Richtlinie, die festlegt, dass bei Verschmelzungen Ausgangsrechtsträger ohne Liquidation erlöschen und Gesellschafter für den Verlust ihrer Beteiligung durch Anteile und ggf. eine Barabfindung von höchstens 10 % kompensiert werden
- GesRRL (wie schon Vorgänger) geht davon aus, dass die Anteilsinhaber der Ausgangsrechtsträger am Zielrechtsträger im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung und entsprechend dem Wert ihrer Beteiligung im Vergleich zum Wert des Zielrechtsträgers beteiligt werden

5

10.06.2025



Anteilsgewährung bei Verschmelzung

Sinn der Anteilsgewährung

- heutige h. M.: Anteilsgewährungsgrundsatz
- M.M.: auch Schutz der Gläubiger

Problemgebiete

- Verschmelzung überschuldeter Rechtsträger
- Lösung des BGH:
 - Existenzvernichtungshaftung
 - wenig diskutiert: Schutz der Gläubiger des Anteilseigners

6

10.06.2025

	HECKSCHEN & SALOMON  NOTARE Gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Anteilsgewähr 7 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Anteilsgewährung bei Verschmelzung 8 10.06.2025	HECKSCHEN & SALOMON  NOTARE Verzicht auf Anteilsgewährung ➤ Anteilsgewährpflicht seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes überwunden ➤ Verschmelzung unter Verzicht aller Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers auf Anteilsgewährung möglich ➤ § 54 I S. 3 UmwG, § 68 I S. 3 UmwG ➤ h.M. gilt auch, wenn der Zielrechtsträger keine Kapitalgesellschaft ist. ➤ bei Personengesellschaften: Ist Anteilsinhaber nicht am Vermögen beteiligt, ist trotzdem Anteil zu gewähren, wenn kein Verzicht.
--	---

Anteilsgewährung bei Verschmelzung

sog. Upstream-Merger

- besonders praxisrelevant: Verschmelzung 100 % iger Tochter auf ihre Muttergesellschaft
- keine Gewährung von Anteilen
- § 20 I Nr. 3 Alt. 1 UmwG; für AG besondere Regelungen
- eigene Anteile, § 20 I Nr. 3 S. 1 Alt. 2 UmwG
 - Verbot der Kapitalerhöhung für übernehmende GmbH oder AG, §§ 54 I und 68 I UmwG
- Rechte Dritter an Anteilen/Mitgliedschaften des übertr. Rechtsträgers, § 20 I Nr. 3 S. 2 UmwG

sog. Downstream-Merger

- Abwärtsverschmelzung einer Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft
- § 54 I S. 2 Nr. 2, § 68 I S. 2 Nr. 2 UmwG
- übernehmende Rechtsträger ist nicht verpflichtet, neue Anteile auszugeben, außer eine Kapitalerhöhung ist erforderlich
 - wenn weitere Gesellschafter an Tochtergesellschaft beteiligt sind oder
 - die von übertragender Gesellschaft gehaltenen, vollständig eingezahlten Geschäftsanteile am übernehmenden Unternehmen nicht ausreichen
- P.: Belastung mit Rechten Dritter, § 20 I Nr. 3 S. 2 UmwG
 - Ausnahme: Anteile am übertragenden Rechtsträger in gleicher Weise belastet waren und Anteilseigner zustimmen oder eine Freigabe durch Dritten erfolgt

9

10.06.2025



Anteilsgewährung bei Verschmelzung

Sog. Side-Step-Merger

- Verzicht, § 54 I S. 3, § 68 I S. 3 UmwG
- Praktische Bedeutung vor allem bei konzerninterner Verschmelzung von Schwestergesellschaften
- P. bislang, ob Ausnahme auch bei Ausgliederung zulässig
 - § 131 I Nr. 3 S. 3 UmwG enthielt für Auf- und Abspaltungen explizite Regelungen
 - fehlte für Ausgliederung
 - § 125 S. 1 aF UmwG nahm die §§ 54, 68 UmwG pauschal von der Anwendung auf Ausgliederung aus, sodass eine Verzichtsmöglichkeit nicht normiert war
- Mit Inkrafttreten des UmRUG am 1. März 2023 hat Gesetzgeber die Streitfrage zugunsten der Zulässigkeit eines Verzichts entschieden
 - § 125 I S. 1 Nr. 4 UmwG schließt nur noch Anwendung der §§ 54 I S. 1, 68 I S. 1 UmwG aus
 - Geltung der §§ 54 I S. 3, 68 I S. 3 UmwG

10

10.06.2025





Anteilsgewährung bei Verschmelzung

Sog. Side-Step-Merger - grenzüberschreitend

- Sonderregelung, § 307 III Nr. 2 UmwG
- Umsetzung von Art. 132 I Sps. 1 GesRRRL (zweite Alternative des Einleitungssatzes)
- Side-Step Mergers mit unmittelbarer und mittelbarer alleiniger Anteilsinhaberschaft
 - Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften egal - auch Konstruktionen über Großmutter-, Urgroßmutter- oder weitere übergeordnete Gesellschaften einbezogen
 - Entscheidend ist allein, dass sich Beteiligungsverhältnisse letztlich wieder in einer gemeinsamen Obergesellschaft bündeln
- § 307 III Nr. 2 UmwG gilt nur, wenn Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile zugeteilt werden
 - Bedingung folgt aber aus Legaldefinition in Art. 119 Nr. 2 lit. d Alt. 1 GesRRRL, auf den Art. 132 Abs. 1 GesRRRL stillschweigend verweist
- **P.:** Auslegung von Art. 119 Nr. 2 lit. d Alt. 1 GesRRRL umstritten
- E.A. zwingende Nichtgewährung von Anteilen, weil
- deutscher Gesetzgeber und Teile der Lit.: Mitgliedstaatenoption, die es erlaubt, aber nicht zwingend vorschreibt, auf die Anteilsgewährung zu verzichten
- Weitere Ausnahme: **verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out**

11

10.06.2025



Spaltung zu Null

12

10.06.2025

Spaltung zu Null

Möglichkeit der sog. „Spaltung zu Null“ als nicht verhältnismäßige Spaltung

OLG München v. 10.7.2013, 31 Wx 131/13, GmbHR 2013, 874

Sachverhalt:

- Von A-GmbH & Co KG Übertragung ein Teil des Vermögens im Wege der Abspaltung durch Aufnahme auf bestehende Z.-GmbH & Co. KG
- Spaltungsvertrag: Komplementärin der übertragenden Gesellschaft (keine Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft) keine Gewährung Anteile
- RG Ablehnung Eintragung → Gestaltung Widerspruch zu § 126 I Nr. 2 UmwG

Entscheidung:

- aus § 126 I Nr. 10 UmwG → Zulässigkeit der sog. nichtverhältnismäßigen Spaltung
- nach § 128 UmwG zulässige „nichtverhältnismäßige Spaltung“ auch „Spaltung zu Null“ (bei der einzelne Gesellschafter überhaupt keine Anteile erhalten)
- Schutz der Anteilshaber ausreichend:
 - Verzicht auf Anteilsgewährung nur einstimmig mgl.
 - notariellen Beurkundung

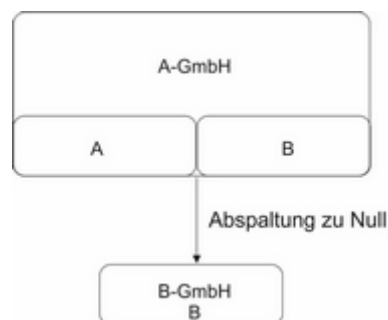
Praxis: Urteil schafft Rechtssicherheit und Ermöglichung
flexible Aufteilung der Anteile

13

10.06.2025

Spaltung zu Null

Spaltung zu Null – Erste Konstellation: Grundfall (OLG München v. 10.7.2013, 31 Wx 131/13, GmbHR 2013, 874) sowie Variante 1 und 2



14

10.06.2025



Spaltung zu Null

Erste Konstellation – erste Variante

- Ausgleichsleistungen unter den Gesellschaftern zulässig
- Bare Zuzahlungen des übernehmenden RT nur bis zur 10% Grenze, §§ 54 IV, 68 III UmwG
- Vereinbarungen sind in Spaltungsvertrag mit aufzunehmen
- Bei Zustimmungsverweigerung Möglichkeit der verhältnismäßigen Spaltung mit Anteilstausch
 - Vorgang nicht steuerneutral

Erste Konstellation – zweite Variante

- Ausgleichsleistungen durch übertragenden Rechtsträger?
- Wortlaut des § 123 II UmwG steht dem entgegen
- Über die 10%-Grenze hinausgehende Leistungen der beteiligten Rechtsträger stellt unzulässige Vermischung von Umwandlungsarten dar

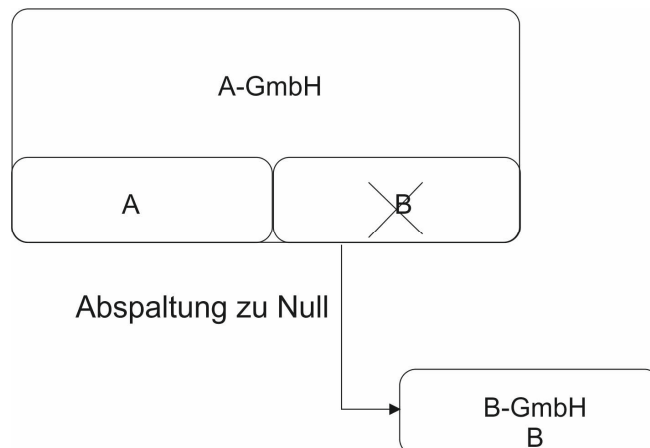
15

10.06.2025



Spaltung zu Null

Spaltung zu Null – Erste Konstellation: Variante 3



16

10.06.2025



Spaltung zu Null

Erste Konstellation – dritte Variante

- Zulässig
 - Wortlauts von § 126 I Nr. 10 UmwG (beteiligte Rechtsträger statt übernehmende RT)
 - Wortlaut von § 131 I Nr. 3 Hs. 1 UmwG: statt Anteilen an den übernehmenden Rechtsträgern können auch zusätzliche Anteile am übertragenden Rechtsträger gewährt werden
- Möglichkeit der Einsparung von Grunderwerbssteuer

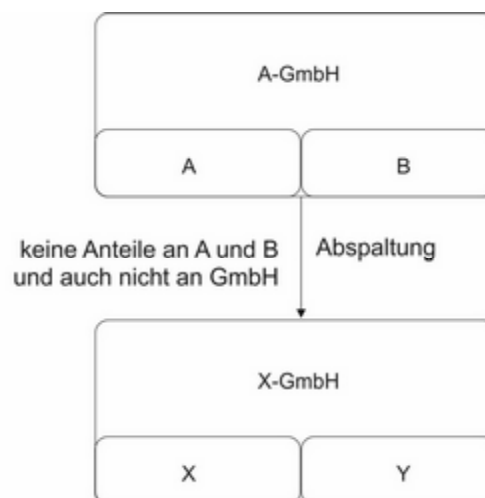
17

10.06.2025



Spaltung zu Null

Spaltung zu Null – Erste Konstellation: Variante 4



18

10.06.2025



Spaltung zu Null

Erste Konstellation – vierte Variante

- H.M. zulässig
 - Wenn einzelne Anteilsinhaber verzichten können, dann auch alle
 - Mitgliedschaftsperpetuierung ist zulässig, wenn dies das Gesetz - wie bei § 128 UmwG - anordnet
- M.E. nicht unproblematisch
 - Mit Anteilsgewährung fehlt ein Wesenselement der Spaltung, dass vom Wortlaut des § 123 UmwG in allen Spaltungsarten ausdrücklich vorgesehen ist

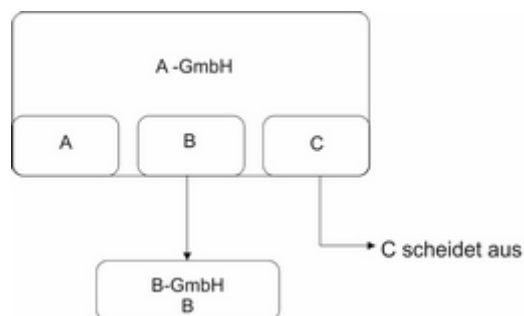
19

10.06.2025



Spaltung zu Null

(Auf- und Ab-)Spaltung zu Null mit Ausscheiden Gesellschafter – Dritte Konstellation



20

10.06.2025



Spaltung zu Null

Dritte Konstellation

- E.A. Nichtbeteiligung des Anteilsinhabers des übertragenden RT am übernehmenden RT muss stets durch Erhöhung am übertragenden RT kompensiert werden
- Mayer: zulässig, § 128 UmwG ermöglicht auch gänzlichliches Ausscheiden

21

10.06.2025



Exkurs: Ausgliederung Freiberufler

Fallbeispiel

Einzelkanzlei des Rechtsanwalts/Steuerberaters möchte sich in eine GmbH umwandeln

Probleme

- Nach § 105 HGB haben Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Freiberufler Zugang in die Personengesellschaften und durch die Änderungen des MoPeG auch den Zugang von der GbR in die Kapitalgesellschaften
- Einzelanwalt/nicht in Sozietät verbundener Steuerberater ist dieser Zugang versagt,
- § 152 UmwG lässt die Umwandlung der Einzelkanzlei in eine GmbH nicht zu, da sich der einzelne Steuerberater / Rechtsanwalt nicht im Handelsregister registrieren lassen kann, da er als „Einzelkämpfer“ kein Kaufmann sein darf

22

10.06.2025

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Grenzen des Verzichts auf die Anteilsgewährung 23 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewähr 24	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewährung ➤ Gegenleistung kann nur im Mitgliedschaftsrecht an Zielrechtsträger bestehen ➤ § 2 UmwG: „gegen Gewährung von Anteilen“ ➤ Geldzahlung als Gegenleistung nicht möglich ➤ § 5 I Nr. 3 UmwG: Bare Zuzahlungen bis zu einer Grenze von 10% des Gesamtnennbetrags der gewährten Anteile möglich → § 54 IV, § 68 III UmwG 24 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewähr 25	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Problem: Verschmelzung gegen Geldleistung möglich? Strittig: ➤ noch h.M. (-) nicht möglich Argumente: ▪ Wortlaut ▪ Systematik ▪ Historische Auslegung ▪ Wille des Gesetzgebers ➤ M.M. (+) Gewährung von Anteilen steht insgesamt zur Disposition der Anteilseigner (u.a. <i>Bachmann</i>, Fusion gegen Geld, in: FS Sacker, 2021, S. 191) Argumente: ▪ Sinn und Zweck ▪ Rechtsentwicklung ➤ Bare Abfindung lediglich als „minus“ gegenüber dem vollständigen Anteilsverzicht 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewähr 26	 HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Verschmelzung gegen Geldleistung möglich? Ratio der Barzahlungsschranke nach § 54 IV und § 68 III UmwG ➤ Kapitalschutz: Gesellschaft erlischt "ohne Abwicklung" (§ 2 UmwG) und keine Schutzvorkehrungen zugunsten Gläubiger greifen ein ➤ Aktionärsschutz: Gesetzesbegründung will Aktionäre davor schützen, gegen ihren Willen aus dem Unternehmen ausgekauft zu werden vgl. <i>Bachmann</i>, in FS Sacker, 2021, S. 200 mit Hinweis auf AktG-Entwurf 1931 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Grenzen des Verzichts auf Anteilsgewähr <i>vgl. Priester ZIP 2013, 2033; Mösinger GWR 2017, 463; Bachmann in FS Sacker, 2021, S. 200 f.</i> 27	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE P. Verschmelzung gegen Geldleistung möglich? Gegenleistungsfreiheit ➤ Schutz von Gesellschaftern durch Erfordernis notarieller Beurkundung des Anteilsverzichts und Belehrung gewährleistet ➤ Angemessenheit der Höhe der Barabfindung durch Verschmelzungsbericht und –prüfung sichergestellt ➤ Gesetz kennt Überschreitung von 10 Prozent-Grenze (z.B. Spruchverfahren nach § 15 I S. 1 UmwG) ➤ Abfindungszahlungen nach § 29 UmwG nicht auf 10 Prozent begrenzt ➤ Angemessener (Gläubiger-)Schutz durch §§ 138, 825 BGB und etwaige analoge Anwendung der liquidationsartigen Sicherungen nach §§ 22 ff. UmwG 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Darlehenslösung nach UmRUG bei Ausgliederung eines Einzelunternehmens 28 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Darlehenslösung nach UmRUG bei Ausgliederung eines Einzelunternehmens <i>zur Thematik vgl. Janssen, NWB 2024, 685</i> 29	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Darlehensgewährung des übertragenden Rechtsträgers bei Ausgliederung zur Aufnahme zulässig OLG München, Beschl. v. 15.11.2011, 31 Wx 482/11, DSStR 2012, 142 <i>Bei der Ausgliederung kann der übertragende Rechtsträger der aufnehmenden Gesellschaft insoweit ein Darlehen zur Verfügung stellen, als der Wert des übertragenen Vermögens den Nennbetrag der im Gegenzug erhaltenen Geschäftsanteile übersteigt.</i> Grundsatz der Anteilsgewähr ➤ Gegenleistungen bei Umwandlungen grundsätzlich nur in Form von Mitgliedschaftsrechten ➤ Keine Auszahlung des Anteils in Geld möglich ➤ Ausnahme: Zuzahlungen von bis zu 10% des Gesamtnennbetrages der gewährten Geschäftsanteile zulässig ➤ Gesetzliche Grundlage in § 54 IV und § 68 III UmwG Bisherige Gesetzeslage vor dem 1. März 2023 → Keine Verweisung in § 125 UmwG auf § 54 UmwG → Keine Barzuzahlungen bei Spaltungen und Ausgliederungen möglich 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Darlehenslösung nach UmRUG bei Ausgliederung eines Einzelunternehmens <i>vgl. OLG München vom 15.11.2011 – 31 Wx 482/11; Bachmann in FS Sacker, 2021, S. 200 f.</i> 30	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Gesetzesänderung seit 1. März 2023 → Verweisung in § 125 UmwG auf § 54 IV UmwG → Zuzahlungen von bis zu 10% jetzt möglich → Erleichterungen für Umwandlungen Gegenansicht ➤ Barzahlungsverbot zu eng ➤ Keine Verweisung gleichzusetzen mit unbeschränkter Barzahlung ➤ Gegenleistungsfreiheit: Zuzahlungen (vor Gesetzesänderung) immer möglich Aber: Gesetzeswortlaut und Systematik eindeutig! 10.06.2025
--	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Darlehenslösung nach UmRUG bei Ausgliederung eines Einzelunternehmens 31	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Unzulässigkeit der Einräumung einer Darlehensverbindlichkeit ➤ Grundsatz der Anteilsgewährung → Darlehen daher abzulehnen ➤ Darlehensgewährung als Gegenleistung nur im Rahmen der Vermögensübertragung nach §§ 117 ff. UmwG vorgesehen ➤ Gemischte Gegenleistung in Form von Anteilen und Darlehensverbindlichkeit verstößt gegen umwandlungsrechtlichen numerus clausus Außerdem: ➤ Umwandlungs- und steuerrechtliche Aspekte stets strikt voneinander trennen! ➔ Steuerliche Folgen setzen umwandlungsrechtliche Zulässigkeit voraus ➔ „Porsche“-Gesetz betrifft nur steuerliche Seite und Einbringungsfall ➔ S. Janssen, NWB 2024, 685 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Ausgliederung OLG Celle v. 13.06.2024 - 9 W 37/24 <i>Heckschen/Dany,</i> <i>GWR 2025, 182</i> 32	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Kapitalerhöhung einer GmbH mit Aufnahme eines ausgegliederten Einzelunternehmens als Sachagio Sachverhalt: ➤ Eine Gesellschaft hat im Februar 2024 beantragt, ihr Stammkapital, das ursprünglich 25.000 € betrug, um 100 € durch Ausgabe von 100 neuen Anteilen zu je 1 Euro zu erhöhen ➤ Diese Anteile sollen vom Geschäftsführer und Alleingesellschafter übernommen werden, was auch im Handelsregister eingetragen werden soll ➤ Mit dieser Eintragung sollen Änderungen im Gesellschaftsvertrag verbunden werden ➤ In § 3 der Satzung, der die Aufbringung des Stammkapitals regelt, sollte im Absatz 2 aufgenommen werden: "Herr C. W. K. ist verpflichtet, sein Einzelunternehmen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter HRA ..., durch Abschluss eines Ausgliederungs- und Übertragungsvertrages vollständig in die GmbH als Nebenleistung i.S.d. § 3 Abs. 2 GmbHG (Aufgeld bzw. Sachagio) einzubringen." 10.06.2025
--	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Ausgliederung OLG Celle v. 13.06.2024 - 9 W 37/24 <i>Heckschen/Dany,</i> GWR 2025, 182 33	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Kapitalerhöhung einer GmbH mit Aufnahme eines ausgegliederten Einzelunternehmens als Sachagio Sachverhalt: ➤ Diese Bestimmung basiert darauf, dass der Geschäftsführer und Alleingesellschafter sein Einzelunternehmen am Tag des Antrags derartig notariell ausgegliedert hat, es als Sachagio zusätzlich zur Barkapitalerhöhung in die Beschwerdeführerin einzubringen ➤ Das Registergericht hat jedoch in der Zwischenverfügung die Verknüpfung der Ausgliederung eines einzelkaufmännischen Unternehmens und der Kapitalerhöhung nebst Sachagio als unzulässig erachtet ➤ Gegen diese Entscheidung hat die betroffene Gesellschaft Beschwerde eingelegt 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Ausgliederung OLG Celle v. 13.06.2024 - 9 W 37/24 <i>Heckschen/Dany,</i> GWR 2025, 182 34	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Kapitalerhöhung einer GmbH mit Aufnahme eines ausgegliederten Einzelunternehmens als Sachagio Entscheidung: ➤ Gericht entschied, dass Kapitalerhöhung einer GmbH durch Aufnahme eines ausgegliederten Einzelunternehmens als Sachagio unzulässig ist ➤ Antrag der Gesellschaft: Kapitalerhöhung um 100 € durch Ausgabe neuer Anteile, Anteile sollten durch den Geschäftsführer und Alleingesellschafter übernommen werden, Verknüpfung mit Einbringung eines Einzelunternehmens als Sachagio ➤ Ablehnung durch Registergericht: Zwischenverfügung erlassen, Verknüpfung von Ausgliederung und Kapitalerhöhung als unzulässig erachtet ➤ Beschwerdegericht: hob Zwischenverfügung auf, Zwischenverfügung hatte keinen zulässigen Inhalt, Registergericht hätte Zurückweisungsbeschluss erlassen müssen ➤ Hinweise des Senats: Satzungsänderung in vorliegender Form nicht eintragungsfähig, Ausgliederung des Einzelunternehmens entspricht nicht § 126 Nr. 2 UmwG, keine Gewährung von Anteilen für Übernahme der Ausgliederung 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Ausgliederung OLG Celle v. 13.06.2024 - 9 W 37/24 <i>Heckschen/Dany,</i> GWR 2025, 182 35	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Kapitalerhöhung einer GmbH mit Aufnahme eines ausgegliederten Einzelunternehmens als Sachagio Praxishinweis: ➤ Zwischenverfügungen: Nur bei behebbaren Hindernissen zulässig. ➤ Satzungsänderungen: Verständlich und fehlerfrei formulieren. ➤ Umwandlung und Ausgliederung: Strikte Beachtung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere UmwG) 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 36	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht verhältnismäßige Umwandlung 37	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Nicht verhältnismäßige Umwandlung Heckschen/Grupe, NZG 2025, 291; Heckschen, in: Widmann/Mayer, 02/25, § 332 UmwG Rn. 36 ff. ➤ nicht verhältnismäßige Umwandlung liegt vor, wenn prozentuale Beteiligung der Anteilsinhaber am Zielrechtsträger nach Durchführung der Umstrukturierung nicht der ursprünglichen Beteiligungsquote entspricht ▪ Praxisrelevant und zulässig ➤ Verschmelzung/Spaltung zur Neugründung: keine Schwierigkeiten bei Berechnung ▪ Maßnahme stets als nicht verhältnismäßig anzusehen, wenn Verteilung der Anteile im neu gegründeten Zielrechtsträger von derjenigen des Ausgangsrechtsträgers abweicht ➤ Verschmelzung/Spaltung zur Aufnahme: zentrale Problematik, dass bisherige Altgesellschafter im übernehmenden Rechtsträger verbleiben ➤ GesRRL enthält keine Bestimmungen für den Fall der nicht verhältnismäßigen Verschmelzung → <u>Lit.</u>: nicht verhältnismäßige Umwandlung sei zulässig, wenn alle Gesellschafter ihr zustimmen, so in Kommentierung zu § 5 UmwG (Schmitt/Hörtnagl/Winter, § 5 Rn. 5; BeckOGK/Wicke, § 5 Rn. 29) 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht verhältnismäßige Umwandlung 38	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Nicht verhältnismäßige Umwandlung ➤ nicht verhältnismäßige Verschmelzung = Fall, in dem Umtauschverhältnis unangemessen bestimmt ➤ Betroffene Anteilsinhaber sind auf Spruchverfahren verwiesen ▪ Oder Schutzvorschrift des § 128 S. 1 UmwG ➤ Lutter/Priester/Lieder, § 128 Rn. 10: zur Spaltung: erkennen an, dass auch Anteilsinhaber des Zielrechtsträgers nachteilig betroffen sein können, verweist aber aufs Spruchverfahren ➤ Spaltung, Art. 137 II lit. i), 139 Abs. 2 GesRRL ➤ Bei nicht verhältnismäßiger Spaltung ist den Anteilsinhabern des Ausgangsrechtsträgers durch Austrittsrecht Schutz zu gewähren ➤ Nicht verhältnismäßige Verschmelzung ist zulässig aber wird in Rspr. und Lit. überwiegend nicht problematisiert 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 39	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung ➤ Faktisch kann durch Zuteilung eines einzigen Anteils Rechtsschutz aufs Spruchverfahren beschränkt werden ➤ Keine Schutzwirkung durch Verschmelzungsbericht ➤ h.M.: selbst im Verschmelzungsprüfungsbericht festgestelltes unangemessenes Umtauschverhältnis steht Eintragung nicht entgegen ➤ keine Prüfungskompetenz des HR ➤ P.: Verwässerung von Beteiligungsverhältnissen ➤ gezielt einsetzen, um Gesellschafter beim Zielrechtsträger unter relevante Schwellenwerte (z. B. 25 %, 10 %) zu drücken ▪ ges. Rechte entfallen oder Squeeze-Out erleichtert ➤ h.M. lehnt Verschlechterungsverbot ab und akzeptiert diese Konsequenz ▪ Erleichterung von Umwandlungsvorgängen 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 40	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Rechtliche Grenzen der Missbrauchskontrolle von Zustimmungsbeschlüssen zu grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen Jmerc Madrid Beschl. v. 10.09.2019 – n 461/2019; AAP Madrid Beschl. v- 14.02.2020 – n 32/2020 Leitsätze ➤ Wirksamwerden einer grenzüberschreitenden Verschmelzung eintretende Bestandsschutz umfasst über die Verschmelzung hinaus auch die damit im Zusammenhang stehenden Gesellschafterbeschlüsse; ➤ Beschlussfassung unterliegt grunds. jeweiligem nat. Recht der betroffenen Gesellschaft ➤ Ausnahmsweise ist eine materielle Beschlusskontrolle durch statutfremdes Gericht möglich, wenn die im Einzelfall festzustellenden konkreten Konditionen der geplanten Verschmelzung im Einzelfall die Beschlussanfechtung nach den Maßstäben des Gesellschaftsstatuts der jeweils betroffenen Gesellschaft rechtfertigen können ➤ Missbrauchskontrolle unterliegt den Voraussetzungen, dass angefochtene Gesellschaftsbeschlüsse von der Mehrheit durchgesetzt wurden und dass sie missbräuchlich zustande gekommen sind, weil sie zum besonderen Vorteil der Mehrheitsaktionäre gefasst wurden und die gefassten Gesellschaftsbeschlüsse nicht einem vernünftigen Bedürfnis der Gesellschaft entsprochen haben 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 41	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Sachverhalt ➤ spanische Unternehmen A wollte grenzüberschreitend auf die niederländische B-Gesellschaft verschmelzen ➤ aufnehmende B beschloss Zustimmung der Verschmelzung ➤ zugleich auch Neufassung der Satzung; zugunsten des Alleingesellschafters der B, der italienischen C-Gesellschaft, zahlreiche Instrumente vor ▪ Z.B. Zuteilung von loyalty-shares, mit überproportionalem Zuwachs an Stimmrechten für den italienischen Hauptaktionär → baldige Stimmrechtsmehrheit ➤ Vorschläge zur Bestellung neuer Verwaltungsratsmitglieder nur mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 abzulehnen ➤ Kompetenz zur Bestellung/Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats diesem selbst eingeräumt; B stellt dort Mehrheit ➤ Pflicht zum öffentlichen Verkauf von Aktien, sobald Aktionär über Stimmrechte innerhalb eines Rahmens von 25- 30 % verfügt 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 42	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Entscheidung ➤ Verstoß gegen Artikel 204 Abs. 1 der LSC, sofern angefochtenen Gesellschaftsbeschlüsse von der Mehrheit durchgesetzt worden und missbräuchlich zustande gekommen ➤ Missbräuchlichkeit, wenn Beschlüsse zum besonderen Vorteil der Mehrheitsaktionäre gefasst worden und gefassten Gesellschaftsbeschlüsse nicht einem vernünftigen Bedürfnis der Gesellschaft entsprechen ➤ Satzungsgestaltung bei aufnehmender B-Gesellschaft maßgeblich dazu gedient, den Minderheitsaktionär D treuwidrig zu benachteiligen ➤ aus Gesamtbild ergibt sich, dass strukturellen Veränderungen gleichzeitig darauf abzielten, Rechte von D zu schwächen, ohne jede Möglichkeit, grundlegende Aktionärsrechte auszuüben ▪ Vorschläge zur Bestellung neuer Verwaltungsratsmitglieder nur mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 ablehnen; kein Platz für von Minderheit vorgeschlagene Direktoren ▪ Loyalitätsmaßnahmen führen zu überproportionalem Zuwachs an Stimmrechten der italienischen C-Gesellschaft ▪ Regelung zur Pflicht zum öffentlichen Verkauf von Aktien trifft aufgrund der derzeitigen Anteilsverhältnisse lediglich französischen Minderheitsaktionär D 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 43	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE ➤ Für deutsches Recht → BGH v. 10.12.2024 - II ZR 37/23, ZIP 2025, 308 ➤ Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ➤ Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB gegen Geschäftsführer ➤ Verletzung der Treuepflicht (+) ▪ „Überrumpelung“ und „strategische Herbeiführung“ des Ausschließungsbeschlusses ▪ keine Vereinbarung über eine angemessene Abfindung ▪ persönlicher Vermögensschaden der Klägerin Spaltung – national und grenzüberschreitend ➤ § 128 S. 1 UmwG national und § 326 III UmwG (grenzüberschreitend) Schutz vor Benachteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft durch unvorteilhaftes Umtauschverhältnis ➤ ABER: Beschränkung des Zustimmungserfordernisses auf Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft ➤ Keine analoge Anwendung des Zustimmungserfordernisses auf Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft ▪ planwidrige Regelungslücke nicht ersichtlich 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 44	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Fallbeispiel: Verwässerung mit folgendem Squeeze-Out ➤ Target, die T-AG hat zwei Anteilsinhaber: ▪ den mit 75% beteiligten Fond F und den mit 25% beteiligte Minderheitsanteilsinhaber M ➤ Um M aus T heraus zu drängen, gründet F als Vehikel die V-AG, deren Anteile F zu 100% hält ➤ F beschließt Abspaltung zur Aufnahme von der V auf T ➤ Im Gegenzug werden V Anteile an T gewährt ▪ so viele neue Anteile, dass die Beteiligung des M auf 5% rutscht (Verwässerung) ➤ mithilfe der Stimmen von F und V (von F kontrolliert) kann in T ein aktienrechtlicher Squeeze-Out durchgeführt werden ➤ Alternativ kann M auch auf „nur“ 10% verwässert werden mit der Folge eines verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Outs ➤ Ergebnis nach Spaltung und Squeeze-Out: M ist kein Anteilsinhaber der T mehr und hat einen Barabfindungsanspruch gem. § 15 I UmwG gegen T ➤ § 14 II UmwG schließt Klage gegen Spaltungsbeschluss aus ➤ Im Rahmen des Squeeze-Out erneuter Barabfindungsanspruch der betroffenen Anteilsinhaber, § 327a I S. 1 AktG 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 45	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Verwässerungsproblematik in der Gesetzesbegründung ➤ Gesetzesbegründung zu § 326 UmwG führt aus, dass UmwRL keine zusätzliche Möglichkeit eines „Squeeze-out“ durch grenzüberschreitende Spaltung schaffen sollte ▪ Minderheitenschutz als Ziel ➤ Gesetzgeber erkennt in Begründung zu § 14 UmwG das Verwässerungsproblem an und hält Barabfindung im Spruchverfahren für ausreichende Kompensation ▪ 15 I UmwG-E ➤ bewusste Wertungsentscheidung, dass Verwässerung hinzunehmen ist ➤ Benachteiligung der Anteilsinhaber der übernehmenden Gesellschaft lässt sich nur durch langwierige Unternehmensbewertung nachweisen ➤ § 14 II UmwG schließt Anfechtung der Spaltung auch aus, wenn diese zu einer Verwässerung führt 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 46	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Verwässerungsproblematik in der Gesetzesbegründung ➤ P.: Widerspruch zwischen Anerkennung der Verwässerungsproblematik, Betonung keinen neuen Squeeze-out ermöglichen zu wollen (§ 326 UmwG) ➤ Begründung zu § 326 UmwG bezieht sich nur auf übertragende Gesellschaft ➤ Möglichkeit der Verwässerung mit anschließendem Squeeze-out bestand bereits im innerstaatlichen Recht (§ 128 S. 1 UmwG) 10.06.2025
---	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 47	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Verwässerungsproblematik - innerstaatliche Spaltung ➤ Gesetzesbegründung zu § 128 S. 1 UmwG legt nahe, dass Gesetzgeber die Verwässerungsproblematik hier nicht berücksichtigt hat ➤ Auseinandersetzung mit den Interessen der Anteilshaber der übernehmenden Gesellschaft erfolgte offenbar nicht ▪ ABER: zum Zeitpunkt der Einführung von § 128 S. 1 UmwG der Klageausschluss des § 14 II UmwG noch nicht auf diese Gruppe anwendbar ➤ Annahme einer Analogie würde zu systematischem Widerspruch führen ▪ Klageausschluss in § 14 II UmwG enthält gesetzgeberischen Willen, Streitigkeiten durch Unternehmensbewertungen zu vermeiden ▪ analoge Anwendung des § 128 S. 1 UmwG würde Gegenteil bewirken ➤ Keine planwidrige Regelungslücke Auslegung des Zustimmungserfordernisses ➤ keine weite Auslegung der §§ 128, 326 III UmwG zugunsten der Anteilshaber der übernehmenden Gesellschaft ➤ widerspricht gesetzgeberischen Willen 10.06.2025
---	---

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung Nicht einvernehmliche, nicht verhältnismäßige Verschmelzung 48	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Treupflichtverletzung durch nicht verhältnismäßige Umwandlungen ➤ Verletzung der Treupflicht unter Anteilshabern der übernehmenden Gesellschaft, wenn Umwandlungsmaßnahme mit Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters zur erheblichen Verwässerung der Minderheitsgesellschaft führt ➤ Voraussetzung kumulativ: ▪ unangemessenes Umtauschverhältnis und ▪ dessen bewusste Gestaltung - Grundlage Verschmelzungs- oder Spaltungsprüfungsbericht ➤ Hierfür spricht auch BGH v. 10.12.2024 – II ZR 37/23, ZIP 2025, 308 → § 826 BGB ➤ Folge: Anfechtbarkeit des Spaltungsbeschlusses, § 243 I AktG ➤ Oder § 14 II UmwG als lex specialis ? ▪ gesetzgeberischen Wertungen des § 14 II UmwG zu beachten ! ▪ Umwandlungsmaßnahme, deren Nachteile der Gesetzgeber bewusst hingenommen hat, kann nicht allein aus diesem Grund treuwidrig sein 10.06.2025
---	---

Problematik der nicht verhältnismäßigen Umwandlung

Nicht einvernehmliche, nicht
verhältnismäßige
Verschmelzung

49



Treuepflichtverletzung durch nicht verhältnismäßige Umwandlungen

- differenzierte, fallbezogene Prüfung notwendig:
 - Je weniger nicht verhältnismäßige Umwandlung sachl. gerechtfertigt, desto näher liegt Verdacht eines Missbrauchs zu Verwässerungszwecken → Treuepflichtverletzung
- Indikation für Missbrauchsverdacht: gezielte Verwässerung unter neuralgische Schwellenwerte
- Keine Indikation für Missbrauchsverdacht:
 - Interessen wie Gesellschaftsmobilität, wirtschaftliche Erwägungen oder Restrukturierung
 - Umsetzung einer Umwandlungsmaßnahme nach Gesellschafterkonflikten
 - Spaltung zur Trennung von Gesellschaftergruppen vom Gesetzgeber ausdrücklich gebilligt
 - Spaltung eines eigens geschaffenen Vehikels als übertragender Rechtsträger uU legitim, z.B. zum Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, die keinen unternehmerischen Mehrwert schaffen → Mergerarbitrage; Blockade-Stakes zur Erpressung von Mehrheitsgesellschaftern

10.06.2025



Anteilskontinuität im Zuge des Formwechsels

50

10.06.2025

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Anteilskontinuität im Zuge des Formwechsels Beitritt im Zuge des Formwechsels 51	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Beitritt im Zuge des Formwechsels ➤ BGH v. 09.05.2005 – II ZR 29/03, NZG 2005, 722 (obiter dictum): ▪ Beitritt der Komplementär-GmbH bei Formwechsel GmbH in GmbH & Co. KG möglich ➤ Im Anschluss OLG Oldenburg v. 19.12.2019 – 12 W 133/19, NZG 2020, 193: ▪ „Beim Formwechsel in eine KG ist der Eintritt des persönlich haftenden Gesellschafters mit Wirksamwerden des Formwechsels möglich.“ (Leitsatz) ➤ Positive Bewertung in der Lit. ➤ P.: Müssen Anteilsinhaber des Ausgangsrechtsträgers hinnehmen, dass der neue Komplementär mit einer ¾ Mehrheit bestimmt wird ? ➤ Arg.: bei nicht verhältnismäßiger Spaltung werden Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers durch Zustimmungspflicht davor geschützt werden, dass sie am Zielrechtsträger nicht verhältnismäßig beteiligt werden ➤ gründungsähnlichen Vorgang 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Anteilskontinuität im Zuge des Formwechsels Austritt im Zuge des Formwechsels 52	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Ausscheiden im Zuge des Formwechsels ➤ KG v. 19.12.2018 – 22 W 85/18, ZIP 2019, 176: ➤ An GmbH & Co. KG war neben Kommanditist auch GmbH als persönlich haftende, nicht am Vermögen partizipierende Gesellschafterin beteiligt ➤ Umwandlung KG in GmbH mit bisherigem Kommanditisten als Alleingesellschafter der Zielgesellschaft durch Formwechsel-beschluss einstimmig beschlossen Entscheidung des KG (sehr ausf. begründet!) ➤ Austritt zulässig ➤ §§ 194 I Nr. 3, 202 I Nr. 2 S. 1 UmwG wollen nur gewähr-leisten, dass Anteilsinhaber auch am ZielRT beteiligt sein „können“ ▪ Zweck: Schutz der Gesellschafter vor Ausschluss 10.06.2025
--	---



Anteilskontinuität im Zuge des Formwechsels

Austritt im Zuge des Formwechsels

- **Hintergrund:** nach altem Recht war möglich, ablehnende Gesellschafter im Zuge des Formwechsels aus Gesellschaft zu drängen
- Daher: Ein- und Austritt der Gesellschafter werden durch UmwG 1994 nicht berührt (im Anschluss an K. Schmidt, GmbHG 1995, 693)
- **Ergebnis:** Austritt jedenfalls zulässig, wenn alle Gesellschafter Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters zustimmen

Praxishinweis

- Einige Registergerichte sind dennoch a.A.
- Daher im Vorfeld Abstimmung, wie Austritt der Komplementärin umgesetzt werden kann

53

10.06.2025



Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen

54

10.06.2025

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen (P) Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen 55	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen Fallbeispiel: ▪ A ist Alleingesellschafter der B-GmbH. Geschäftsanteile des A sind der C-Bank verpfändet ▪ B-GmbH wird auf C-GmbH verschmolzen ▪ Gesellschafter der C-GmbH bieten A (außerhalb des Verschmelzungsvertrags) Zahlung von 500.000 EUR an gegen Verzicht auf Anteilsgewährung gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 UmwG Das Problem (im Überblick): ▪ Zusammenspiel dingliche Surrogation (§§ 20 I Nr. 3 S. 2, 131 I Nr. 3 S. 1 Hs. 2 UmwG) und Anteilsgewährung bzw. Beteiligungskontinuität ▪ Ohne Anteilsgewährung/fortbestehende Beteiligungen keine dingliche Surrogation: Pfandrechte erlöschen mit Anteilen 10.06.2025
--	--

Humboldt-Universität zu Berlin Aktuelles zur Anteilsgewährung 2025 Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen (P) Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen 56	HECKSCHEN & SALOMON NOTARE Haftungsfälle Sicherungsrechte an Gesellschaftsanteilen Die Konsequenz: ▪ Sicherungsnehmer auf obligatorische Ansprüche verwiesen ▪ U. U. Verstoß des Sicherungsgebers gegen Sicherungsabrede durch Zustimmung zum Umwandlungsbeschluss Praxishinweis zur Vermeidung von Beratungsfehlern: – Vor Umwandlung über Pfandrechte an Anteilen informieren – Hinweis auf etwaige Haftungsrisiken gegenüber Sicherungsnehmern (ausf. dazu <i>Heckschen</i>, GmbHR 2021, 8, 13) 10.06.2025
--	---



Widmann | Mayer

Umwandlungsrecht Kommentar – Das Standardwerk für Umwandlungsfälle!



Der „Widmann/Mayer“ bietet umfassende Kommentierungen zum Umwandlungssteuergesetz und Umwandlungsgesetz - meinungsbildend und konsequent ausgerichtet an den Bedürfnissen der Praxis und unter Berücksichtigung von Spezialthemen wie Einbringung, Realteilung, Grunderwerbsteuer, Spruchverfahren und SE!

- Mit über 250 Mustersätzen - passgenau für jeden Umwandlungsfall
- Mit Kommentierung zu § 1a KStG (Option zur Körperschaftsteuer)
- Topaktuell: Bereits mit Kommentierungen zum UmRUG (z.B. neue §§ 333-338, 355 UmwG) und MoPeG (z.B. neue §§ 39a-39f UmwG)

Dieses Werk ist auch Bestandteil folgender Produkte:



Mit Stollfuß kompetent beraten

Alle Vorteile entdecken unter:
www.stollfuss.de/umwr

